

Inhalte. Diese sind durch die Betriebe, ausgehend von den Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes und unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualifikation sowie der Berufs- und Lebenserfahrungen des Facharbeiters, festzulegen und durch die Leiter der Betriebe zu bestätigen.

(2) Die berufspraktische Weiterbildung ist im Prozeß der Arbeit, vorwiegend am neuen Arbeitsplatz, durchzuführen. Für den Erwerb von Fertigkeiten können Lehrgänge und Übungen festgelegt werden. Zur Durchführung dieser Lehrgänge und Übungen sind geeignete Lehrwerkstätten bzw. Kabinette der Einrichtungen der Berufsbildung zu nutzen.

(3) Die erforderlichen berufstheoretischen Inhalte sind durch Unterweisungen am neuen Arbeitsplatz oder in Lehrgangsform an Einrichtungen der Berufsbildung zu vermitteln.

§ 5

(1) Die Weiterbildungsdauer gemäß § 3 Abs. 2 ist durch die Betriebe entsprechend den zu vermittelnden berufspraktischen und berufstheoretischen Inhalten, der vorhandenen Qualifikation sowie den Berufs- und Lebenserfahrungen des Facharbeiters festzulegen.

(2) Die Beherrschung des erforderlichen Wissens im neuen Facharbeiterberuf ist nach Beendigung der Weiterbildung in einem Abschlußgespräch festzustellen. Nach erfolgreichem Abschluß ist dem Facharbeiter die staatliche Urkunde gemäß § 3 Abs. 3 durch den Betrieb zu übergeben.

§ 6

Die mit dem Berufswechsel notwendig werdenden Befähigungs- und Berechtigungsnachweise sind entsprechend den Rechtsvorschriften ohne Einschränkungen, zu erwerben. Das trifft auch zu für Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, der Hygienevorschriften und Sicherheitsbestimmungen.

§ 7

Verantwortung der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung sowie der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise

(1) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise gewährleisten die Anleitung und Kontrolle der Durchführung der Weiterbildung entsprechend dieser Anordnung und unterstützen die Betriebe durch die Koordination gleichgearteter Weiterbildungsmaßnahmen.

(2) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise beurkunden auf Antrag der Betriebe den Facharbeiterabschluß und gewährleisten zur Anfertigung von Ersatzdokumenten eine entsprechende Nachweisführung.

(3) Ist mit dem gesellschaftlich notwendigen Berufswechsel des Facharbeiters zugleich ein Betriebswechsel verbunden, so unterstützen die Ämter für Arbeit der Räte der Kreise die beteiligten Betriebe.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 15. November 1984 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1984

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**

Beyreuther

**Der Staatssekretär
für Berufsbildung**

Weidemann

Anordnung Nr. 7¹ über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen vom 17. September 1984

Gemäß § 24 des Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

¹ Anordnung Nr. 6 vom 15. November 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 336)

§ 1

Der Teil VI „Kostenbeiträge“ der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 76 S. 658) erhält folgende Ergänzung:

„6. Kostenbeitrag für Wirtschaftspatente 400,—M.“

§ 2

Der im § 1 festgelegte Kostenbeitrag ist mit der Einreichung der Patentanmeldung zu entrichten. Die im § 12 und im § 29 der Anordnung vom 10. November 1983 über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen (GBl. I Nr. 34 S. 331) getroffenen Festlegungen über die Prüfung der Patentanmeldung und über Maßnahmen bei einer nicht den Erfordernissen entsprechenden Patentanmeldung finden Anwendung.

§ 3

Der Kostenbeitrag für Wirtschaftspatente ist auf dem Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 4

(1) Der Kostenbeitrag für Wirtschaftspatente kann gestundet oder erlassen werden.

(2) Reichen bei einer Erfindung gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes die Erfinder die Patentanmeldung gemäß § 16 Abs. 2 des Patentgesetzes selbst ein, dann hat der Ursprungsbetrieb den Kostenbeitrag zu zahlen, wenn im Ergebnis der nachträglichen Prüfung das Patent nach § 18 Abs. 1 des Patentgesetzes ganz oder teilweise bestätigt oder nach § 18 Abs. 2 des Patentgesetzes erteilt worden ist und der Kostenbeitrag den Erfindern erlassen worden war.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1984

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**
Prof. Dr. Hemmerling

Anordnung Nr. 2¹ zur Grundstücksverkehrsverordnung vom 18. September 1984

In Anpassung an das Entschädigungsgesetz vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209) wird zur Änderung der Anordnung vom 23. Januar 1978 zur Grundstücksverkehrsverordnung (GBl. I Nr. 5 S. 79) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

(1) Der Grundstückswert ist gemäß § 4 des Entschädigungsgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209) festzustellen.

(2) Über die Höhe der Entschädigung ist ein Feststellungsbescheid gemäß § 8 des Entschädigungsgesetzes zu erteilen.

(3) Erstredet sich das Vorerwerbsrecht auch auf das Zubehör, erhöht sich die Entschädigung für das Grundstück um den Wert des Zubehörs, der im Feststellungsbescheid gesondert auszuweisen ist.

(4) Gegen den Feststellungsbescheid kann gemäß § 13 des Entschädigungsgesetzes Beschwerde eingelegt werden.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 23. Januar 1978 (GBl. I Nr. 5 S. 79)